

Zeitschrift: Zürcher Taschenbuch
Herausgeber: Gesellschaft zürcherischer Geschichtsfreunde
Band: 74 (1954)

Artikel: Rechtsgeschichtliche Betrachtungen zur Gründungsgeschichte des Johanniterhauses Bubikon
Autor: Bauhofer, Arthur
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-985583>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Rechtsgeschichtliche Betrachtungen zur Gründungsgeschichte des Johanniterhauses Bubikon

Von Dr. Arthur Bauhofer, Obergerichter, Aster.

I. Aufgabe der Untersuchung.

Die prachtvolle Wiederherstellung des „Ritterhauses“ Bubikon hat den Forschungen zur Gründungsgeschichte dieser Johanniterkommende neuen Auftrieb gegeben¹⁾. Die Aufdeckung des Stifterbildes über und neben dem Chorbogen an der Ostwand der Kapelle setzt uns, so mangelhaft der Erhaltungszustand des Werkes leider auch ist, in die Lage, die urkundlich überlieferte Gründungsgeschichte mit der Darstellung der Gründungsvorgänge auf dem Stifterbild in Beziehung zu setzen und dadurch Bestätigung, Ergänzung oder Berichtigung bisheriger Anschauungen zu gewinnen. Auf dieser neuen

¹⁾ Hans Lehmann, Das Stifterbild in der Kapelle, im 6. Jahrbuch (1942) der Ritterhausgesellschaft Bubikon, S. 14 ff. — Derselbe: Das Johanniterhaus Bubikon, Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich, Bd. XXXV, Zürich 1945—1947; zum Stifterbild vgl. insbesondere S. 116 ff. und Tafeln XII—XIV.

Hans Fehr, Übertragungssymbole. Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung, Bd. LXVI (1944), S. 276.

Paul Kläui, Wer war der Gründer des Ordenshauses Bubikon?, im 9. Jahrbuch (1945) der Ritterhausgesellschaft Bubikon, S. 14 ff.

Aus der älteren Literatur: H. Zeller-Werdmüller, Das Ritterhaus Bubikon, Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich, Bd. XXI, Heft 6, Zürich 1888.

Grundlage hat Hans Lehmann in seiner umfassenden Arbeit über „Das Johanniterhaus Bubikon“ die Gründungsgeschichte und die spätern Schicksale Bubikons dargestellt. Hans Fehr hat in einer kurzen Miszelle die Übertragungssymbole des Stifterbildes gedeutet. Endlich hat Paul Kläui im Jahrbuch 1945 der Ritterhausgesellschaft Bubikon die Frage nach dem Gründer des Johanniterhauses erneut aufgeworfen und in überraschender Weise beantwortet. Er gelangt nämlich zu dem Schlusse, daß Diethelm V. von Toggenburg, der bisher als Gründer von Bubikon galt, und der auf dem Stifterbild dargestellte angebliche Sohn desselben, Diethelm VI. (als Graf Diethelm I.), Gatte der Guta von Rapperswil, ein und dieselbe Person seien, daß also Graf Diethelm I. von Toggenburg-Rapperswil Bubikon gegründet habe.

Meine Absicht ist, das Stifterbild im Zusammenhang mit den Urkunden der Gründungszeit vom besondern Standpunkte der Rechtsgeschichte aus noch etwas eingehender zu beleuchten, als es bisher geschehen ist. Das rechtfertigt sich, weil wir — wenn ich mich nicht täusche — im Stifterbild eine wenigstens für unser Land einzigartige, mehr oder weniger zeitgenössische Darstellung eines ganz bestimmten Gründungsvorganges besitzen. Ich bespreche zunächst die Urkunden (II) und das Stifterbild (III), um dann zu untersuchen, welche Schlüsse aus ihnen für die Gründungsgeschichte gezogen werden können (IV). Zum Schlusse fasse ich meine Ergebnisse kurz zusammen (V).

II. Der urkundliche Befund.

In einer nicht datierten, während der Regierungszeit des Papstes Coelestin III. (1191—1198) ausgestellten Urkunde²⁾ bezeugt Diethelm von Toggenburg — so nennt er sich ohne jeden, seinen Stand andeutenden Zusatz — daß er zum Seelenheil seiner selbst, seiner Vorfahren und Nachkommen seinen Hof und die Kirche zu Bubikon, die er als ererbtes Eigentum besessen habe (*curiam meam et ecclesiam in Būbinchon, que iure proprietatis ex hereditate possederam*) dem Spital des hl. Johannes jenseits des Meeres mit allem Rechte und aller

²⁾ UB Zürich I Nr. 354.

Zubehörde vergabt habe, mit alleiniger Ausnahme der Söhne des Heriwic und des Geländes zur Erbauung eines Hauses bei der neuen Kirche (*territorium ad construendam domum iuxta novellam ecclesiam mihi retinui*).

Das ist der Stiftungsbrief von Bubikon. Er ist in der Form der sog. *Notitia*, als bloße Beweisurkunde, gehalten. Die Schenkung wird durch sie nicht erst vollzogen, sondern der Aussteller berichtet in der Vergangenheitsform (*contuli, retinui*) über eine bereits geschehene Schenkung und bestätigt sie. Die Urkunde kann daher im unmittelbaren Anschluß an den Vollzug der Schenkung ausgestellt, kann ihr aber auch in einem mehr oder weniger langen zeitlichen Abstand gefolgt sein. Wahrscheinlich ist aber, daß sie vor Erbauung des bei der *novella ecclesia* zu errichtenden Hauses — des Bruderhauses — ausgestellt wurde. Denn, wäre sie erst ausgestellt worden, nachdem das Bruderhaus errichtet und dem Orden übergeben war, so hätte es keinen Sinn mehr gehabt, in der Urkunde festzuhalten, daß sich der Stifter den Baugrund für dieses Haus vorbehalten habe.

Näheres über die Vorgeschichte dieser Schenkung erfahren wir aus einem Briefe, den der Freie Diethelm von Toggenburg (*D., homo libere conditionis*) zu nicht genau bestimmter Zeit an Papst Innocenz III. (1198—1206) gerichtet hat³⁾. Darnach hatte Diethelm Kirche und Güter zu Bubikon ursprünglich an die Abtei St. Johann im Thurtal vergabt, die Schenkung aber wegen Verletzung der Vertragsbestimmungen durch die Empfänger wieder an sich gezogen und sie dem Johanniterorden zukommen lassen. Nachdem die Johanniter bereits drei Jahre in unangefochtenem Besiz der Güter gewesen waren, erneuerten Abt und Konvent von St. Johann ihre Ansprüche auf dieselben und erhoben Klage beim geistlichen Gerichte des Bischofs von Konstanz und des Erzbischofs von Mainz. Diethelm ruft in seinem Briefe den Schutz des Papstes an gegen rechtswidrige Mächenschaften, mit denen die Abtei St. Johann den Prozeß zu gewinnen suchte. Für unsere Untersuchung ist nur von Bedeutung, was Diethelm über den Vollzug der Schenkung an die Johanniter berichtet. Er habe, so schreibt er, die Kirche in Bubikon mit allen Zubehörden und allem, was er sonst

³⁾ UB Zürich I Nr. 357.

in Bubikon besessen habe, im Beisein seiner Blutsverwandten (astantibus consanguinibus meis) und vieler geistlicher Personen frei und ohne Widerspruch von irgendeiner Seite (libere et omni absque contradictione) den Johannitern übergeben.

Nur der Vollständigkeit wegen sei noch auf eine dritte, für die Beantwortung der Gründerfrage heranzuziehende Quelle hingewiesen, obschon wir uns mit ihr nicht weiter beschäftigen werden. Es ist die Umschrift der Grabplatte des Gründers Diethelm von Toggenburg⁴⁾. Sie lautet: „Anno domini MCCV II. nonis Januarii obiit nobilis dominus Diethelmus de Toggenburg, primus fundator huius domus. Orate pro“. Das Todesdatum ist, je nachdem man die Zahl II zur Jahresangabe (MCCVII) oder zum Tagesdatum (II. nonis Januarii) rechnet, mit 5. Januar 1207 oder 4. Januar 1205 aufzulösen⁵⁾. Der auf der Grabplatte dargestellte Ritter stützt seine Linke auf den toggenburgischen Rampfschild, der am oberen Rande die Inschrift trägt: „Der elter Graf Diethelm von Toggēb.“ Das Original dieser Grabplatte wurde im alten Zürichkrieg zerstört; die heute noch erhaltene ist eine Nachbildung aus der Mitte des 15. Jahrhunderts⁶⁾. Dieser Umstand beeinträchtigt den Wert des Denkmals für die Aufhellung der Gründungsgeschichte erheblich. Zieht man es aber doch heran, so wird man nicht darüber hinweggehen dürfen, daß Diethelm hier nicht als Gründer von Bubikon schlechthin, sondern ausdrücklich als erster Gründer (primus fundator) bezeichnet wird.

III. Das Stifterbild.

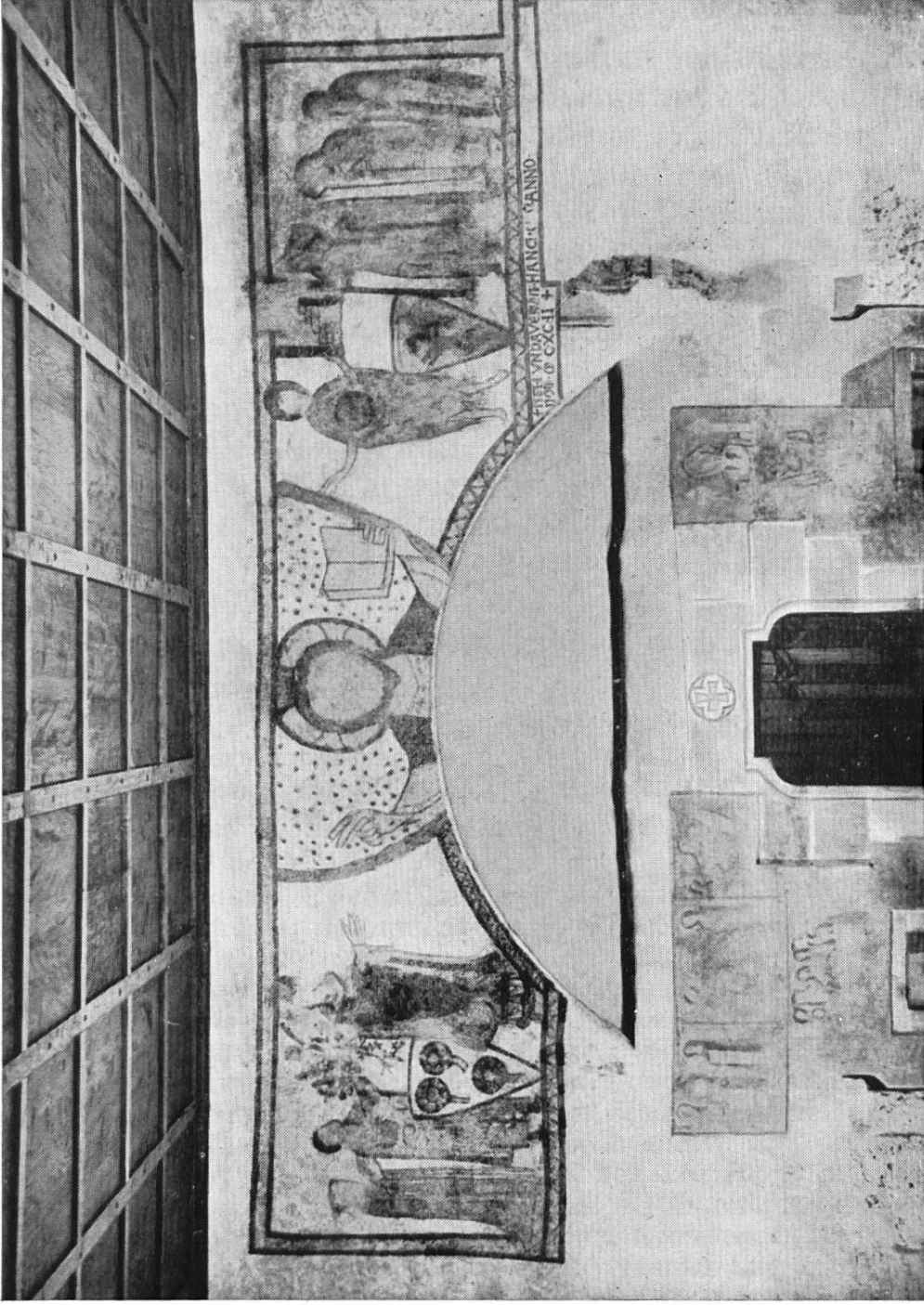
In der Mitte des Stifterbildes thront Christus als Weltenrichter⁷⁾. Links von ihm erblicken wir Maria und, durch einen Rampfschild von ihr getrennt, ein Ehepaar, das nach dem Wappenbild des Schildes — drei Rosen — dem gräflichen

⁴⁾ Lehmann, Johanniterhaus, Tafeln XII und XIII; Zeller-Werdmüller, Tafel IV 13.

⁵⁾ UB Zürich I S. 235, Anm. 1. — Zeller-Werdmüller, S. 150, nimmt 1207 an, und Lehmann, Johanniterhaus S. 108, bemerkt, dieser Datierung werde heute der Vorzug gegeben.

⁶⁾ Heute im Landesmuseum. Moderne Kopie in der Ritterhauskapelle.

⁷⁾ Ich folge im allgemeinen der Beschreibung Lehmanns, Johanniterhaus S. 116 ff.



Stifterbild im Johanniterhaus Subifon

Hause von Rapperswil angehört⁸⁾. Der Graf überreicht Maria einen Zweig mit Äpfeln und ein Bäumchen mit stilisierten Wurzeln. Rechts von Christus wendet sich Johannes der Täufer einem von ihm durch den Rampfschild der Toggenburger getrennten Ehepaar und zwei kleineren männlichen Gestalten zu. Lehmann und Kläui deuten die Gruppe übereinstimmend als Graf Diethelm I. von Toggenburg (= Diethelm VI. bisheriger Zählung), seine Gemahlin Guta von Rapperswil und die beiden Söhne dieses Paares, Graf Diethelm II. (= Diethelm VII. bisheriger Zählung) und Friedrich⁹⁾. Dargestellt ist also nicht etwa Diethelm V., der bis jetzt als Gründer von Bubikon galt, sondern (dessen angeblicher Sohn) Graf Diethelm I. und seine Familie. Der Graf und Johannes der Täufer halten zusammen ein auf beiden Seiten von dunklen Streifen eingefasstes Pergamentblatt, auf dem ein Backsteinmüerchen gezeichnet ist¹⁰⁾. Die unter der Toggenburger Gruppe sich hinziehende Inschrift verkündet: Isti fundaverunt hanc domum anno domini MCXCII — diese gründeten dies Haus im Jahre des Herrn 1192.

Wenden wir uns nun dem rechtsgeschichtlichen Gehalte des

⁸⁾ Lehmann vermutete in dem Paare ursprünglich den Grafen Rudolf IV. von Rapperswil mit Gemahlin (6. Jahrbest S. 20), während er sich später für den Vater jenes, Graf Rudolf III., entschied (Johanniterhaus S. 125).

⁹⁾ 6. Jahrbest S. 19 und Johanniterhaus S. 124 (Lehmann); 9. Jahrbest S. 15 (Kläui).

¹⁰⁾ Die dunkeln Streifen auf beiden Seiten des Pergamentblattes bezeichnet Lehmann, Johanniterhaus S. 122, als „geblünte Randstreifen“; im 6. Jahrbest, S. 18, sprach er von einem „mit einem geblünten Bande gerahmten“ Pergamentblatt. Fehr sagt, das Pergament sei „in einen Rahmen gefaßt“. Handelte es sich vielleicht gar um Stäbe im Sinne der als Rechtssymbol verwendeten festuca, die gelegentlich an der Urkunde befestigt wurden (Rudolf Hübner, Grundzüge des Deutschen Privatrechts, 3. Aufl., 1919, S. 215)? Eine sichere Aussage ist wegen des schlechten Erhaltungszustandes des Bildes kaum möglich. Noch mehr gilt dies von einem andern Teil des Bildes, von dem Lehmann, 6. Jahrbest S. 18, sagte, der Toggenburger scheine einen Stab zu halten, der ein altes Rechtssymbol bei Güterabtretungen gewesen sei. Johanniterhaus S. 122 spricht er dagegen von zwei neben dem Pergamentblatt gemalten Streifen, die Balken darstellen könnten und andeuten würden, daß der Gründer auch das Holz für die Gebäude geliefert habe; seien es aber nur Stäbe, so handle es sich um das bekannte alte Übertragungssymbol. Fehr deutet dieselben Streifen als „kahlen Baumstamm“ und sieht darin auch seinerseits ein Symbol für die Holzlieferung durch den Gründer, was Lehmann trotz Übereinstimmung im Ergebnis weniger einleuchten will.

Bildes zu, so unterliegt zunächst keinem Zweifel, daß die Heiligen, Maria und Johannes der Täufer, den Empfänger der Schenkung symbolisieren¹¹⁾. Die Wahl dieses Symbols erklärt sich aus einer dem älteren Rechte geläufigen Auffassung, die den Heiligen, dem eine kirchliche Anstalt geweiht war, geradezu als deren Eigentümer, als Träger von Rechten und Pflichten und also auch als Empfänger von Schenkungen betrachtete¹²⁾.

Zum Verständnis der auf dem Bilde dargestellten Vorgänge müssen einige Ausführungen über die Übertragung von Grundeigentum im deutschschweizerischen Rechte des Mittelalters vorausgeschickt werden¹³⁾. Vier wesentliche Bestandteile lassen sich bei Rechtsgeschäften dieser Art unterscheiden. Da ist einmal der obligatorische Vertrag, durch den die Verpflichtung zur Eigentumsverschaffung begründet wird, also z. B. ein Kaufvertrag (das „vendere“ der lateinischen, das „zu kaufen geben“ der deutschen Urkunden). Ihm folgt, als erster Bestandteil des eigentlichen Übertragungsaktes, der dingliche Vertrag, d. h. die auf unmittelbare Übertragung des Eigentums gerichtete Willenseinigung (tradere, donare, transferre, conferre, deutsch „aufgeben“). Das Gegenstück zu dieser Traditio oder Aufgäbe bildet der ausdrückliche Verzicht des Veräußerers auf das übertragene Recht, die Resignatio, Renunciatio oder „Entziehung“. Den Beschluß macht die Investitur, die Übertragung des deutschrechtlichen Besitzes, der Gewere, auf den Erwerber, in den lateinischen Urkunden des Zürcher Urkundenbuches als „inducere (oder mittere, ponere) in corporalem possessionem“,

¹¹⁾ Nach herrschender Anschauung, von der ich ausgehe, also die Johanniter. Ich benütze jedoch diese Gelegenheit, um darauf hinzuweisen, daß der verdienstvolle Restaurator des Ritterhauses Bubikon, Herr Architekt Johannes Meier sen. in Wezikon, die Ansicht vertritt, das Stifterbild stelle nicht die Schenkung an die Johanniter, sondern die frühere Schenkung an die Benediktinerabtei St. Johann im Thurtal dar und sei nicht um 1220, sondern in dem auf dem Stifterbilde genannten Jahre 1192 entstanden, jedenfalls aber vor 1195.

¹²⁾ Andreas Heusler, Institutionen des Deutschen Privatrechts, I (1885), S. 208 und S. 314 ff.

¹³⁾ Für das folgende verweise ich, abgesehen von den Lehr- und Handbüchern des deutschen Privatrechts (z. B. Hübner, an dem Anm. 10 angegebenen Orte, S. 211 ff., Otto Gierke, Deutsches Privatrecht II [1905], S. 268 ff.) vor allem auf Fr. Ernst Meyer, Zur Geschichte des Immobilienrechtes der deutschen Schweiz, Breslau 1921 (Gierkes Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, 131. Heft).

in deutschen Urkunden als „in die Gewere setzen“, „Aufgeben in Gewalt und Gewere“, später auch als „Fertigung“ bezeichnet.

Diese verschiedenen Rechtsakte, insbesondere die dinglichen — *Traditio*, *Resignatio* und *Investitur* — wurden in rechtsförmlicher Weise, in feierlicher, durch Recht und Gewohnheit vorgeschriebener Rede und mit Gebärden und Handlungen, die die Übertragung von Recht und Gewere symbolisch zum Ausdruck brachten, vollzogen. Nach ältestem Recht wurden alle diese Handlungen in zusammenhängender Folge auf dem zu übertragenden Grundstück selbst vorgenommen. Später kam man dem Bedürfnis, Übertragungen auch außerhalb des Grundstückes vornehmen zu können, durch die symbolhafte Verwendung von Grundstücksteilen entgegen. Das am häufigsten verwendete und am weitesten verbreitete Symbol waren wohl Rasen und Zweig¹⁴⁾, d. h. Erdscholle und Zweig, die ursprünglich von dem zu übertragenden Grundstück hergeholt wurden. Darüber, ob Rasen und Zweig Symbole der *Traditio* oder der *Investitur* waren, sind die Ansichten geteilt. Für unser Gebiet trifft aber wohl die erstgenannte Auffassung zu. Wir besitzen eine Reihe von bis in den Anfang des 14. Jahrhunderts reichenden Urkunden, in denen das Symbol von Wasem und Zweig durchwegs in der Traditionsformel erscheint, dies allerdings in einer Weise, die zeigt, daß der Symbolgehalt nicht mehr recht verstanden wurde, da Wasem und Zweig mitten unter den Bestandteilen der Liegenschaften aufgeführt sind¹⁵⁾. Welche Symbole in der deutschen Schweiz bei *Resignatio* und *Investitur* verwendet wurden, ist ungewiß¹⁶⁾. Es fehlt nicht ganz an urkundlichen Anhaltspunkten dafür, daß auch diese Rechtsakte von symbolischen Gebärden begleitet waren¹⁷⁾, doch läßt ihre verhältnismäßige Spärlichkeit vielleicht darauf schlie-

¹⁴⁾ In den zürcherischen und andern deutschschweizerischen Urkunden „Wasem und Zweig“.

¹⁵⁾ UB Zürich VI Nr. 2301—2103, 2148, 2160, 2184, VII Nr. 2712.

¹⁶⁾ Fr. E. Meyer, S. 27, 28, 56.

¹⁷⁾ UB Zürich VII Nr. 2432 (1298): die Urkundenaussteller bezeugen, daß Mechthild von Buch ihr Haus an den Untern Säunen dem Pfleger des Zürcher Franziskanerklosters, Ritter Rudolf Mülner, zu Händen des Klosters geschenkt habe, „eumque renunciacionibus debitis sollempnitatibus et consuetudinibus civitatis solito more adhibitibus in eiusdem possessionem miserit corporalem“.

ßen, daß diese Symbolik im Absterben begriffen war. Allzuviel Formalismus und Symbolik mußten mit der Zunahme des Liegenschaftsverkehrs und der schriftlichen Ausfertigung der Verträge als lästig empfunden werden und einem Vereinfachungsprozeß unterliegen. So läßt sich etwa denken, daß, je mehr die Investitur in den Vordergrund trat und zu der Gestalt wurde, in der sich die Übertragung des dinglichen Rechts vollzog¹⁸⁾, das ursprünglich der Traditio zugeordnete Symbol von Rasen und Zweig sich zum Symbol der Investitur und, unter Verkümmern der übrigen Symbolik, zu dem der Eigentumsübertragung überhaupt wandelte.

In den Urkunden werden die einzelnen Rechtsakte, aus denen sich das Veräußerungsgeschäft zusammensetzte, nur ausnahmsweise vollständig aufgezählt¹⁹⁾. Am häufigsten finden sich neben dem obligatorischen Verpflichtungsgeschäft Aufgabe (Traditio) und Verzicht (Renunciatio) erwähnt, während die Investitur (Inductio in corporalem possessionem) weniger oft, wenn auch keineswegs selten, genannt wird²⁰⁾. Urkunden, die überhaupt auf jede Erwähnung der einzelnen Rechtsakte verzichten und das Ganze des Veräußerungsgeschäftes mit einem einzigen Ausdrucke umschreiben²¹⁾, stehen andere gegenüber, die in allgemeinen Wendungen wie: *servata per omnia iuris forma — adhibita verborum et gestuum sollempnitate in premissis omnibus et singulis debita et consueta* — mit Worten und Gebärden, so in solchen Röffen gewonlich ist ze haltend — zum Ausdruck bringen, daß das Geschäft unter Beachtung aller durch Recht und Gewohnheit geforderter Förmlichkeiten vollzogen worden sei²²⁾. Auch wenn wir nicht außer acht lassen, daß in Wirklichkeit bereits abgestorbene Rechtsbräuche manchmal noch in den formelhaften Wendungen der Urkunden ein Scheinleben führen, gewinnt man aus den mitgeteilten Stellen doch

¹⁸⁾ Fr. E. Meyer, S. 62.

¹⁹⁾ z. B. UB Zürich V Nr. 1939.

²⁰⁾ UB Zürich III Nr. 1125, IV Nr. 1624, V Nr. 1800, 1841, 1939, 1952, VI Nr. 2064, 2322, VII Nr. 2726, VIII Nr. 3020.

²¹⁾ UB Zürich VI Nr. 2272, 2348, VII Nr. 2655 und vor allem auch I Nr. 354, die Stiftungsurkunde von Bubikon.

²²⁾ Die im Text angeführten Beispiele sind entnommen aus UB Zürich VII Nr. 2726, VI Nr. 2146 und 2235. Weitere Beispiele: V Nr. 1951, VI Nr. 2147, 2167, 2258, VII Nr. 2469, VIII Nr. 3029.

den Eindruck, daß noch zur Zeit der Gründung der Kommende Bubikon und weit darüber hinaus die oben dargestellten Förmlichkeiten der Eigentumsübertragung in Übung standen.

Noch müssen wir einer bisher nicht erwähnten Übertragungsform gedenken, die freilich am Ende des 12. Jahrhunderts schon längst wieder außer Gebrauch gekommen war. Es ist die *Traditio per cartam*, die dem römischen Recht entstammte und im fränkischen Reiche weite Verbreitung erlangt hatte²³). Ihr Wesen bestand darin, daß Veräußerungsvertrag und Eigentumsübertragung durch einen einzigen Akt, die feierliche Begebung der Urkunde, vollzogen wurden. Die *carta* war also nicht nur Beweisinstrument, sondern rechtsbegründete Geschäftsurkunde. Diese fremdrechtliche Übertragungsform wurde in der Weise mit einheimischen Rechtsgebräuchen verbunden und gleichzeitig auch zur Investitur gestaltet, daß mit der Urkunde eine vom Grundstück hergeholtte Erdscholle übergeben wurde. Im Geltungsbereich des alamannischen Volksrechtes, zu dem unsere Gegend gehörte, war es Brauch, die Urkunde und die Erdscholle auf den Boden zu legen, sie dann aufzuheben und sie dem Erwerber zu übergeben (*cartam levare*).

Nach diesen allgemeinen Erörterungen bietet die Erklärung der auf dem Stifterbild dargestellten Vorgänge keine großen Schwierigkeiten mehr. In dem Zweige mit Äpfeln und dem bewurzelten Bäumchen, die der Graf von Rapperswil Maria darreicht, erkennen wir ohne weiteres das Traditionssymbol von Rasen und Zweig, freilich in einer gewissen Abwandlung insofern, als die Erdscholle, das Rasenstück, vernachlässigt ist. Die Ausgestaltung des Zweigsymbols mag mit Lehmann und Fehr dahin gedeutet werden, daß die von Rapperswil den Johannitern Grundstücke bestimmter Art, nämlich Baumgarten und Wald, schenkten, könnte aber wenigstens zum Teil auch auf freier künstlerischer Erfindung beruhen. Das führt auf die allgemeinere Frage, ob das Stifterbild überhaupt einen tatsächlichen Vorgang wiedergebe, oder ob es in seiner Gesamtheit als freie symbolische Darstellung des Schenkungsgeschäftes

²³) Hübner (Anm. 10), S. 214 ff.; Brunner-v. Schwerin, Deutsche Rechtsgeschichte, 2. A., I S. 570 ff.; Brunner-Heymann, Grundzüge der Deutschen Rechtsgeschichte, 7. A., S. 45 ff.; Heusler (Anm. 12), I S. 88 ff.; Eugen Huber, System und Geschichte des Schweiz. Privatrechts, IV S. 702.

aufzufassen sei. Mit Sicherheit kann die Frage natürlich nicht beantwortet werden. Nachdem wir aber wissen, daß noch die Urkunden einer viel späteren Zeit betonen, die Eigentumsübertragung sei unter Beobachtung aller von Recht und Gewohnheit geforderten Worte und Gebärden erfolgt, so werden wir doch als wahrscheinlich annehmen dürfen, daß die Schenkung der Rapperswiler unter Verwendung der im Bilde dargestellten oder ähnlicher Rechtsymbole vollzogen wurde. Eine Urkunde über diese Schenkung wurde entweder nicht ausgestellt oder ist wieder verloren gegangen. Der Rechtskraft der Schenkung tat dies keinen Abbruch, da sie durch die im Bilde angedeuteten Handlungen gültig zustandekam und eine allfällig darüber aufgenommene Urkunde lediglich Beweiswert hatte.

Etwas mehr Kopfzerbrechen macht die Handlung, die sich auf dem Stifterbilde zwischen Johannes dem Täufer und den Toggenburgern abspielt. Graf Diethelm I. überreicht dem Täufer eine Urkunde, so daß der Gedanke an eine Eigentumsübertragung durch *Traditio per cartam* naheliegt. Dieser Annahme steht aber entgegen, daß diese Übereignungsform in der nachfränkischen Zeit wieder aus dem Rechtsleben verschwand. Wenn der Künstler trotzdem einen Vorgang darstellt, der wie eine *Traditio per cartam* aussieht, so haben wir darin weniger ein Abbild der Wirklichkeit, als das Ergebnis freier künstlerischer Gestaltung zu erblicken. In der Wirklichkeit wurde die Schenkung der Toggenburger offenbar in den gleichen Rechtsformen vollzogen wie die der Rapperswiler. Die daran anschließende Ausstellung einer Beweisurkunde und deren Übergabe an die Johanniter gab dem Künstler die Anregung zu seiner Darstellung. Zwar gab er damit nicht mehr den entscheidenden Rechtsakt wieder, aber doch eine Handlung, die in irgendeiner Form tatsächlich stattgefunden hatte und die ihm als ein neues, bei der Darstellung der Rapperswiler Schenkung nicht verwendetes Motiv willkommen sein mußte. Die feierliche Art und Weise, in der sich auf dem Bilde die Urkundenbegebung vollzieht, braucht indessen nicht ausschließlich der Einbildungskraft des Künstlers zugeschrieben zu werden. Da er oder seine Auftraggeber rechtskundig waren, kann eine Erinnerung an die ausgestorbene *Traditio per cartam* mitgespielt haben. Und ebensowohl ist denkbar, daß die Übergabe der Schenkungs-

urkunde wegen der Bedeutung des Rechtsgeschäftes und der an ihm beteiligten Parteien auch in der Wirklichkeit nicht so ganz formlos, sondern mit einer gewissen Feierlichkeit vor sich ging.

Das auf der Urkunde abgebildete Backsteinmüerchen wird von Lehmann und Fehr dahin gedeutet, daß der Stifter auch die Bauten oder das Material für sie geschenkt habe. Diese Annahme wird durch die Stiftungsurkunde gestützt, in der sich Diethelm einen Platz bei der novella ecclesia vorbehält, um darauf ein Haus zu erbauen. Damit ist wohl das Bruderhaus gemeint, das der Stifter oder seine Erben dem Orden ebenfalls schenkten. Zu weit dürfte aber Lehmann gehen, wenn er²⁴⁾ das Backsteinmüerchen als ein bisher unbekanntes Rechtssymbol auffaßt. Das wäre es nur, wenn es — oder wenigstens einzelne Backsteine — beim Vollzug der Schenkung tatsächlich übereignet worden wären. Das halte ich, wenn nicht für unmöglich, so doch für unwahrscheinlich, weshalb ich das Backsteinmüerchen lediglich als freies künstlerisches Symbol auffassen möchte.

IV. Schlüsse auf die Gründungsgeschichte.

Vor der Entdeckung des Stifterbildes stellte sich die Gründungsgeschichte des Johanniterhauses Bubikon recht einfach dar. Man besaß die Gründungsurkunde, in der der Freie Diethelm von Toggenburg bestätigt, daß er Hof und Kirche zu Bubikon den Johannitern geschenkt habe. Noch war — in einer Nachbildung aus dem 15. Jahrhundert — die Grabplatte des nobilis dominus comes Diethelmus de Toggenburg erhalten, den die Inschrift als ersten Gründer dieses Hauses bezeichnet. Kein Zweifel also: dieser Diethelm, der fünfte seines Namens, war der Gründer von Bubikon.

Das Stifterbild macht einen Strich durch diese einfache Rechnung. Auf ihm ist nach übereinstimmender Meinung von Lehmann und Kläui Graf Diethelm I. von Toggenburg mit seiner Gemahlin Guta von Rapperswil und seinen Söhnen, den Grafen Diethelm II. und Friedrich, dargestellt. Die Inschrift bezeugt, daß sie das Haus Bubikon gegründet haben. Wie

²⁴⁾ 6. Jahrbuch S. 19; Johanniterhaus S. 122.

reimt sich das mit der Annahme zusammen, daß die Grabplatte, die in der gleichen, mit dem Stifterbild geschmückten Kapelle stand, Diethelm V., den Vater des Grafen Diethelm I., als Gründer bezeichne?

Lehmann findet die Lösung des scheinbaren Widerspruches in der Annahme einer stufenweise erfolgten Gründung²⁵⁾. Die Grabplatte nennt Diethelm V. ausdrücklich den „ersten Gründer dieses Hauses“. Tatsächlich war er der erste und eigentliche Gründer insofern, als er die Gründung veranlaßt hatte, wenn er auch die Bauten selber nicht mehr ausführen konnte. Sein Sohn Diethelm VI., als Graf Diethelm I., durch das reiche Heiratsgut seiner Gemahlin Guta von Rapperswil dazu in Stand gesetzt, hat die Gründung durch neue Zuwendungen vollendet. Da Diethelm V. im Tischgrab bereits ein Denkmal besaß, wurde im Stifterbild nur noch sein Sohn mit Frau und Söhnen dargestellt.

Zu einem ganz andern Ergebnis gelangt, wie schon einleitend bemerkt wurde, Kläui in seinem Beitrage zum Jahrbuch 1945 der Ritterhausgesellschaft Bubikon. Nach ihm stammt der Besitz der Toggenburger im Zürcher Oberland und besonders in Bubikon unzweifelhaft von den Herren von Rapperswil her, und zwar muß der Übergang, wie das Stifterbild bestätigt, durch die Heirat Gutas von Rapperswil mit Graf Diethelm I. von Toggenburg veranlaßt worden sein. Wie kann da der Vater Graf Diethelms I. auf diesem Aussteuerungsgut, an dem er ja keinen Anteil hatte, Bubikon gegründet haben? Dieses Bedenken wird durch das Stifterbild verstärkt. Es stellt Graf Diethelm I. von Toggenburg und Guta von Rapperswil mit ihren Söhnen Diethelm und Friedrich als Gründer der Romturei, die Familie von Rapperswil aber als Geber von Grund und Boden dar. Die Gründung von Bubikon ist also das gemeinschaftliche Werk der Familien von Toggenburg und von Rapperswil. Die Beziehungen zwischen diesen beiden Häusern entstanden aber erst durch die Heirat Graf Diethelms I. mit Guta. Das Stifterbild bezeichnet sodann die dargestellten Toggenburger, also Graf Diethelm I. mit Gemahlin und Söhnen, ausdrücklich als Stifter der Romturei, und zwar zum Jahre 1192; das steht mit der Gründungsurkunde durchaus

²⁵⁾ Johanniterhaus S. 124.

im Einklang und macht es unmöglich, das Bild auf spätere Vollender der Gründung zu beziehen. Schließlich hält Kläui es für undenkbar, daß im Stifterbild Graf Diethelm I. mit Gemahlin und Söhnen als Gründer von Bubikon bezeichnet worden wäre, wenn in der Kapelle das Grabmal des wirklichen, 1207 verstorbenen Gründers gestanden hätte, den die Umschrift ebenfalls als Gründer bezeichnete²⁶⁾. Dieser Widerspruch kann nur beseitigt werden durch die Annahme, daß der Diethelm der Grabplatte, der Diethelm der Gründungsurkunde und Diethelm, der Gemahl Gutas, ein und dieselbe Person waren. Nun erst, wenn man die bisher Diethelm V. zugeschriebene Gründungsurkunde auf Graf Diethelm I., den Gemahl Gutas, bezieht und diesen als Gründer von Bubikon betrachtet, erhält der Satz, in dem der Stifter seine Verwandten als Mithelfer bei der Gründung bezeichnet, einen rechten Sinn. Das waren eben seine Schwiegereltern von Rapperswil.

Es kann sich für mich nicht darum handeln, zu den gegensätzlichen Anschauungen Lehmanns und Kläuis als solchen Stellung zu nehmen. In den Rahmen der Aufgabe, die ich mir gestellt habe, gehört es dagegen, einzelne Erwägungen Kläuis, die mir vom rechtsgeschichtlichen Standpunkte aus als unrichtig erscheinen, näher zu betrachten. Auf der so bereinigten Grundlage mag alsdann die Diskussion über die Gründerfrage unter den dazu berufenen Fachleuten ihren Fortgang nehmen.

Wesentlich für die richtige Deutung des Stifterbildes ist die Erkenntnis, daß es zwei verschiedene rechtliche Vorgänge darstellt: die Rapperswiler nehmen ein Rechtsgeschäft vor, die Toggenburger ein anderes. Die Inschrift: „Isti fundaverunt hanc domum“ bezieht sich nun so deutlich als möglich nur auf die Toggenburger. Sie steht unter der Toggenburger Gruppe

²⁶⁾ Dazu wäre vielleicht doch auch noch zu erwägen, ob das isti der Inschrift wirklich bedeutet: „diese da, nämlich der oben dargestellte Graf Diethelm I. mit seiner Familie, haben das Haus Bubikon gegründet“, oder ob die Inschrift nicht einfach das Haus Toggenburg als Gründer bezeichnen will. Diethelm I. mit Gemahlin und Söhnen waren ja auf dem Bilde nicht mit Namen genannt. Daß sie es waren, konnte nur den eingeweihten Zeitgenossen bekannt sein; nicht näher unterrichteten und spätern Betrachtern sagte die Inschrift in Verbindung mit der darüberstehenden, durch den Toggenburger Schild gekennzeichneten Personengruppe aber nur, daß die Familie von Toggenburg dieses Haus gegründet habe. Und so könnten es auch der Schöpfer des Bildes und seine Auftraggeber gemeint haben.

rechts vom Chorbogen, während der Graf von Rapperswil und seine Gemahlin ohne entsprechende Beischrift sind, obschon Platz dafür gerade so gut vorhanden gewesen wäre wie bei den Toggenburgern. Die Darstellung beweist daher lediglich, daß auch die von Rapperswil zu irgendeiner Zeit den Johannitern Grundeigentum zugewandt haben. Daß ihre Schenkung zeitlich mit der der Toggenburger zusammenfiel und einen Beitrag zur Gründung Bubikons darstellte, läßt sich aus dem Stifterbild weder beweisen noch widerlegen. Die Inschrift, die allein die Toggenburger als Gründer bezeichnet, spricht aber gegen einen solchen Zusammenhang.

Kläui scheint freilich die auf dem Bilde verwendeten Übertragungssymbole — Zweig und Bäumchen bei den Rapperswilern, Urkunde mit darauf gemaltem Backsteinmüerchen bei den Toggenburgern — dahin auszulegen, daß die Rapperswiler Grund und Boden, die Toggenburger aber nur die Gebäude gestiftet hätten. Allein so eng darf man die Übertragungssymbole doch kaum auffassen. Wie schon in anderem Zusammenhange ausgeführt wurde, ist damit zu rechnen, daß der Künstler bei der Ausgestaltung der Symbole mit einer gewissen Freiheit vorging. Das gilt auch für das Backsteinmüerchen. Es ist pars pro toto, versinnbildlicht ein Ganzes, und nichts zwingt zu der Annahme, daß der Schöpfer des Bildes unter diesem Ganzen nur die Gebäude, nicht auch Grund und Boden, auf dem sie standen und der zu ihnen gehörte, verstanden habe. Eine solche Annahme stände ja auch im Widerspruch mit der Gründungsurkunde, nach der der Stifter Hof und Kirche zu Bubikon geschenkt hat.

Schließlich muß auch die Inschrift, nach der die dargestellten Toggenburger „dieses Haus“ (hanc domum) gegründet haben, nicht so verstanden werden, daß sie nur die Gebäude schenkten. Natürlicher und der gewählten Ausdrucksweise (fundaverunt) besser entsprechend ist es, unter „domus“ die Ordensniederlassung zu verstehen, wie dies denn in andern Urkunden auch tatsächlich geschieht²⁷⁾.

Führt uns also die Bildauslegung an sich zu dem Schlusse, daß sich eine Mitwirkung der Rapperswiler bei der Gründung

²⁷⁾ Vgl. UB Zürich I Nr. 493 (domus sancti Iohannis in B.); II Nr. 734 (Fratres etiam dicte domus . .).

der Kommende Bubikon aus dem Stifterbilde zum mindesten nicht nachweisen läßt, so gelangen wir zu einem noch bestimmteren Ergebnis, wenn wir uns auf die Rechtslage des Heiratsgutes der Guta von Rapperswil besinnen, auf dem nach Auffassung Kläuis Bubikon gegründet worden sein soll. In welcher rechtlichen Form dieses Heiratsgut bestellt wurde, wissen wir nicht. Denkbar ist, daß es Graf Diethelm I. von Toggenburg zu Eigentum übertragen wurde, wahrscheinlicher, daß es im Eigentum Gutas verblieb und Diethelm lediglich „Nutz und Gewer“, d. h. die ehemännliche Verwaltung und Nutznießung daran hatte. Im einen wie im andern Falle konnte er mit Zustimmung seiner Gemahlin darüber verfügen²⁸⁾. Ein Einsprache- und Mitwirkungsrecht der Eltern Gutas dagegen ließe sich höchstens unter der Voraussetzung denken, daß durch Heiratsvertrag festgesetzt worden wäre, der Grundbesitz solle nach kinderlosem Absterben Gutas an die Familie von Rapperswil zurückfallen²⁹⁾. Sei dem aber, wie es wolle: selbst wenn die Eltern Gutas ein irgendwie geartetes Mitspracherecht gehabt hätten, so hätte dies den Schöpfer des Stifterbildes nicht veranlassen können, die Rapperswiler als selbständige, durch Überreichung der Übertragungssymbole die Schenkung selbst vollziehende Schenkgeber zu behandeln; er hätte sie vielmehr lediglich als bei der Schenkung der Toggenburger Mitwirkende darstellen können und sie daher zu der Toggenburger Gruppe gesellen müssen. Daß er aus rein künstlerischen Erwägungen — um der symmetrischen Bildgestaltung willen — alle Rücksichten auf die Rechtslage beiseite setzte, ist nicht anzunehmen, da die Absicht, die rechtsgeschäftlichen Vorgänge möglichst wirklichkeitsgetreu wiederzugeben, zu augenscheinlich ist und dem Walten der künstlerischen Phantasie höchstens in Einzelheiten, wie etwa in der Ausgestaltung der Symbole, nicht aber in der Hauptsache Raum ließ.

Jeder etwa noch mögliche Zweifel wird aber durch die Gründungsurkunde beseitigt, in der der Stifter ausdrücklich

²⁸⁾ Vgl. z. B. Eugen Huber (Anm. 23), IV S. 394, 398; Bluntzschli, Staats- und Rechtsgeschichte der Stadt und Landschaft Zürich, I (1838), S. 104; Friedrich v. Wyß, Die ehelichen Güterrechte der Schweiz (1896), S. 48, 53 ff.; Hans Ulrich Herzog, Beiträge zur Geschichte des ehelichen Güterrechts der Stadt Zürich (1942), S. 29, 30, 70.

²⁹⁾ Eugen Huber, IV S. 363, 372.

erklärt, daß er Hof und Kirche zu Bubikon „iure proprietatis ex hereditate“ besessen habe. Das hätte er unmöglich sagen können, wenn es sich bei dem von ihm auf die Johanniter übertragenen Grundbesitz um das Heiratsgut seiner Frau gehandelt hätte. Seine Ausdrucksweise zeigt vielmehr, daß Bubikon auf Grundbesitz gegründet wurde, der ihm durch Erbschaft zugefallen war³⁰⁾, also auf Toggenburger Erb-, nicht auf Rapperswiler Heiratsgut. Die Gründungsurkunde bestätigt also, daß auf dem Stifterbild mit vollem Recht nur die Toggenburger als Gründer bezeichnet sind; die Rapperswiler aber wurden nicht als Mitgründer, sondern als sonstige Wohltäter auf dem Bilde mitgeehrt, was umso weniger befremden kann, als ja die beiden Familien miteinander verschwägert waren.

Eine Bestätigung seiner Auffassung, daß die Kommende Bubikon durch Graf Diethelm I. von Toggenburg unter Mitwirkung seiner Schwiegereltern aus dem Hause Rapperswil gegründet worden sei, glaubt Kläui aber auch dem Briefe des Freien Diethelm an Papst Innocenz III. entnehmen zu können. Diethelm führt darin u. a. aus, daß er die Schenkung an die Johanniter *astantibus consanguinibus meis* — im Beisein seiner Blutsverwandten — vollzogen habe. Damit sind nach Kläui die Eltern Gutas von Rapperswil und Schwiegereltern Graf Diethelms I. von Toggenburg gemeint, die dieser durch die angeführten Worte als seine Mithelfer bei der Gründung bezeichne. Diese Deutung ist aber schon deshalb unmöglich, weil Schwiegereltern nicht Blutsverwandte, sondern Verschwägere sind. Sie wird aber auch durch das Stifterbild ausgeschlossen. Wären die Schwiegereltern von Rapperswil die *astantes*, von denen Diethelm spricht, so müßten sie als Teilnehmer am Rechtsgeschäft der Toggenburger erscheinen und auf der rechten Seite des Chorbogens in der Toggenburger Gruppe dargestellt sein. Sie vollziehen aber auf der linken Seite eine eigene, selbständige Rechtshandlung, die nicht in Beziehung zu derjenigen der Toggenburger gebracht ist.

Wenn also auf dem Stifterbild überhaupt „*astantes consanguinei*“ vorkommen, so müssen sie in der Toggenburger Gruppe gesucht werden. Und tatsächlich finden wir sie hier: es sind die Gemahlin und die Söhne Graf Diethelms I.

³⁰⁾ Richtig Lehmann, Johanniterhaus S. 18.

Diese astantes — die bei einem Rechtsgeschäft „Dabeistehenden“ — sind eine bekannte Erscheinung des mittelalterlichen deutschen Rechts. Es wird gemeinhin als Nachwirkung einer ursprünglichen Gesamtberechtigung am Familienvermögen aufgefaßt, daß noch weit über die Zeit unseres Stifterbildes hinaus das Familienhaupt bei Veräußerung von Grundeigentum der Zustimmung der nächsten Erben bedurfte. Sollte das Geschäft vor nachträglicher Anfechtung durch die Erben geschützt sein, so mußten diese bei der Eigentumsübertragung mitwirken und ausdrücklich oder durch Unterlassung von Widerspruch zustimmen³¹⁾. Dieser Rechtslage entspricht es aufs genaueste, wenn auf dem Stifterbilde die Söhne Diethelms I. bei der Schenkung an die Johanniter mitwirken. Sie in erster Linie und im eigentlichsten Sinne sind seine astantes consanguinei, die hier ihr sog. Beispruchsrecht ausüben³²⁾.

Gerade um die Zeit, mit der wir es zu tun haben, läßt sich aber eine Ausdehnung des Beispruchsrechtes über die nächsten Erben hinaus auf die Ehefrau und einen weiteren Kreis von Verwandten feststellen³³⁾. Es schützte die Ehefrau vor eigenmächtigen Verfügungen des Mannes, mochte es sich nun um ihre eingebrachten Liegenschaften handeln oder um Grundeigentum des Mannes, an dem ihr Leibding oder Sicherheit für ihre Heimsteuer usw. bestellt war. Ihre Mitwirkung bei den Veräußerungsgeschäften des Mannes lag

³¹⁾ Über dieses, im sächsischen Recht Erbenlaub genannte Beispruchsrecht der Erben vgl. u. a. Hübner, S. 270 ff., Brunner-Heymann, S. 240, Eugen Huber, IV S. 238, 246 Anm. 23, 553, Bluntschli, I S. 91 ff., 267. Zu seinem Verschwinden vgl. Zürcher Stadtbücher, herausgegeben von H. Zeller-Werdmüller, I S. 58 Nr. 144, Zürcher Richtebrief (Archiv für Schweiz. Geschichte 5, 1847, S. 149 ff.), IV 66, Friedrich v. Wyß, Geschichte des Konkursprozesses der Stadt und Landschaft Zürich (1845) S. 33.

³²⁾ Man darf aber nicht ohne weiteres annehmen, die auf dem Stifterbilde dargestellten astantes consanguinei (des Grafen Diethelm I.) seien dieselben, von denen im Briefe des Freien Diethelm an Papst Innocenz III. die Rede ist, und daraus ableiten, daß Graf Diethelm I. auch Verfasser des Schreibens an den Papst, Aussteller der Gründungsurkunde und Gründer von Bubikon sei. Denn auch für jeden andern, also auch für Diethelm V., den Lehmann gestützt auf die Inschrift der Grabplatte als „ersten und eigentlichen“ Gründer betrachtet, hätte die Notwendigkeit bestanden, die Zustimmung seiner Söhne und allenfalls seiner noch lebenden Gattin zu seinen Verfügungen einzuholen.

³³⁾ Eugen Huber, IV S. 246, Anm. 23.

aber auch im Interesse der Erwerber, die dadurch vor nachträglicher Anfechtung des Rechtsgeschäftes durch die Ehefrau gesichert waren. Daß auf dem Stifterbilde neben den Söhnen Graf Diethelms I. auch seine Gemahlin Guta von Rapperswil mithandelnd auftritt (wie übrigens auf der linken Bildseite die Gemahlin des Grafen von Rapperswil), steht also ebenfalls in vollem Einklang mit dem Rechte der Zeit³⁴⁾.

Die Mitwirkung der Ehefrau und der Kinder bei der Veräußerung von Grundeigentum durch das Familienhaupt ist durch zahlreiche Urkunden belegt. An dieser Stelle mag ein einziges Beispiel angeführt sein, das in unserem Zusammenhange deshalb von besonderer Bedeutung ist, weil es ebenfalls ein Rechtsgeschäft der Toggenburger betrifft. Im Jahre 1229 vergabte Graf Diethelm II., der auf dem Stifterbilde mitdargestellte Sohn Diethelms I. und Gutas, seinen Anteil an der Kirche Bollingen an das Kloster Rüti, und zwar mit Zustimmung seiner Gattin und seiner Söhne (*consensu uxoris et filiorum meorum*)³⁵⁾. Und abermals eine Toggenburger Urkunde ist es, die uns — neben andern — die möglichen Folgen einer ohne Zustimmung der nächsten Erben erfolgten Güterveräußerung vor Augen führt. Unsere Grafen Diethelm I. und II. hatten — vielleicht zur Sühne der von Diethelm II. angeftifteten Ermordung seines Bruders Friedrich³⁶⁾ — dem Johanniterorden dreißig, an verschiedenen Orten gelegene Huben übergeben. Die Schenkung muß ohne Zustimmung der Söhne Diethelms II. vorgenommen worden sein, denn sie wurde nachträglich von ihnen angefochten. Der Streit wurde im Jahre 1228 in der Weise beigelegt, daß die Johanniter die

³⁴⁾ Wenn die Auffassung richtig sein sollte, daß Diethelm V. der eigentliche Gründer von Bubikon war und sein Sohn, Graf Diethelm I., die Stiftung lediglich vollendete, so ist es (wie ja auch Lehmann annimmt) durchaus möglich oder wahrscheinlich, daß die Zuwendungen Diethelms I. ganz oder zum Teil aus Rapperswiler Heiratsgut erfolgten (dies auch deshalb, weil ja der Diethelm der Gründungsurkunde bereits seinen ganzen ererbten Besitz mit geringen Ausnahmen den Johannitern übergeben hatte). Auch dafür bildet aber das Stifterbild keinen Beweis, weil die Mitwirkung Gutas erforderlich war ohne Rücksicht darauf, ob ihr Gemahl sein oder ihr Grundeigentum vergabte.

³⁵⁾ UB Zürich I Nr. 451. — Weitere Beispiele: I Nr. 279, 308, 391, 393, 394, 427, 473, II Nr. 500, 529, 549, 572, 578, 580 usw.

³⁶⁾ Beller-Werdmüller, S. 150; Lehmann, Johanniterhaus, S. 24.

ihnen geschenkten Güter unter Aufzahlung von hundert Mark Silber zurückgaben und dafür, diesmal unter Zustimmung der Söhne Diethelms II., die auf Einsprache verzichteten (*cessante contradiccione cuiuslibet*), den Hof und die Pfarrkirche zu Tobel empfangen³⁷⁾.

V. Zusammenfassung.

Die Ergebnisse meiner Untersuchung, soweit sie für die Gründerfrage von Bedeutung sind, fasse ich dahin zusammen:

1. Auf dem Stifterbilde sind zwei verschiedene rechtsgeschäftliche Vorgänge festgehalten: auf der linken Seite beschenkt ein Graf von Rapperswil, auf der rechten Seite Graf Diethelm I. von Toggenburg die Johanniter.

2. Diese beiden Vorgänge sind auf dem Bilde in keine erkennbare Beziehung zueinander gebracht. Insbesondere darf aus den dargestellten Übertragungssymbolen nicht geschlossen werden, daß die Toggenburger nur die Gebäulichkeiten, die Rapperswiler aber Grund und Boden dazu schenkten. Eine solche Annahme stände auch mit der Gründungsurkunde im Widerspruch, da nach derselben Diethelm von Toggenburg den Johannitern nicht nur die Kirche, sondern auch seinen Hof zu Bubikon geschenkt hat.

3. Das Stifterbild beweist daher nur, daß auch die Rapperswiler zu irgendeiner Zeit den Johannitern Grundeigentum zuwandten, nicht aber, daß sie bei der Gründung durch Beisteuerung von Grund und Boden mithalfen. Gegen eine solche Annahme spricht auch die Inschrift, die nur die Toggenburger als Gründer bezeichnet. Die Rapperswiler sind lediglich als sonstige Wohltäter auf dem Bilde mitgeehrt.

4. Unter den *astantes consanguinei*, von denen der Freie Diethelm von Toggenburg in seinem Briefe an Papst Innocenz III. spricht, können nicht seine Schwiegereltern, die ja nicht Blutsverwandte, sondern Verschwägerte sind, sondern nur seine Söhne und allenfalls, wenn sie noch lebte, seine Gemahlin verstanden werden, mag nun der Brieffschreiber Diethelm mit dem Grafen Diethelm I. des Stifterbildes identisch sein oder

³⁷⁾ UB Zürich I Nr. 445.

nicht. Auf dem Stifterbilde aber sind nicht der Graf von Rapperswil und seine Gemahlin als *astantes consanguinei* Diethelms I. dargestellt, sondern dessen Söhne und — im weitern Sinne — dessen Gattin Guta von Rapperswil, deren Mitwirkung nach dem Rechte der Zeit nötig war, um die nachträgliche Anfechtung der Schenkung durch sie auszuschließen.

5. Weder aus dem Stifterbilde noch aus dem Briefe des Freien Diethelm an Papst Innocenz III. kann daher abgeleitet werden, daß die Gründung der Kommende Bubikon auf Rapperswiler Heiratsgut erfolgte. Unter der Voraussetzung, daß der auf dem Stifterbilde erscheinende Graf Diethelm I. mit dem von Lehmann als „erster und eigentlicher Gründer“ betrachteten Diethelm V. nicht identisch war, ist es allerdings möglich oder sogar wahrscheinlich, daß die nachträglichen Zuwendungen Diethelms I. aus dem Heiratsgut seiner Gemahlin Guta von Rapperswil stammten. War aber, wie Kläui annimmt, der Diethelm der Gründungsurkunde kein anderer als der auf dem Stifterbilde dargestellte Graf Diethelm I., so kann die Gründung Bubikons deshalb nicht auf Rapperswiler Heiratsgut erfolgt sein, weil der Gründer in der Schenkungsurkunde ausdrücklich erklärt, er habe die den Johannitern vergabten Besitzungen „*iure proprietatis ex hereditate*“, als ererbtes Gut, besessen.
